

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 737

vom 19. Mai 2009

Gemeinde Augst, Quartierplanvorschriften "Gallezen", Bau- und Strassenlinienplan "Gallezen 2008", Mutation zum Strassennetzplan Gebiet "Gallezen", Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 25. November 2008 die Quartierplanvorschriften "Gallezen" und die damit notwendigen Erschliessungsplanungen beschlossen. Damit ist auch eine Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft verbunden.

Die Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung
- Nr. 2 Gebäude- und Terrainprofile, Situationsplan

Die Quartierplanung umfasst ein Areal südwestlich des Kraftwerkes Augst. Die zulässige Nutzung wurde auf 11'000 m² BGF festgelegt. Die Ausnützungsziffer (AZ) beträgt 78%. Die vorliegende Quartierplanung ist das Resultat eines Studienauftrages aus dem Jahre 2006.

Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals wird aufgehoben.

B. Während der Auflagefrist hat [REDACTED] gegen das Planungsvorhaben Einsprachen erhoben. In der Folge konnte jedoch mit der Einsprecherin eine Einigung erzielt werden und die Einsprache wurde mit Schreiben vom 15. April 2009 zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 31. März 2009 unterbreitet der Gemeinderat Augst die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 29. September 2008 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

2. Mit Schreiben vom 31. März 2009 ist der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht worden. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

3. Im Rahmen der Quartierplanung "Gallezen" ist die Verschiebung von Wald vorgesehen. Diese Absicht ist im Teilplan Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung im orientie-

renden Inhalt dargestellt. Die Genehmigung dieses Planes erfolgt unter Vorbehalt der entsprechenden Rodungsbewilligung.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 25. November 2008 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Gallezen" und die damit notwendig gewordenen Erschliessungsplanungen und Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/QP/4/0 (Quartierpläne Nr. 1-2), 7/QR/4/0 (Quartierplan-Reglement), 7/ZPS/1/5. (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 7/ZPL/1/3 (Mutation zum Zonenplan Landschaft), 7/SPS/1/1 (Mutation zum Strassennetzplan Siedlung) und 7/BSP/8/0 (Bau- und Strassenlinienplan Gallezen 2008) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes. Mit den oben erwähnten Beschlüssen werden folgende Bau- und Strassenlinienpläne aufgehoben: 7/gBS/2/0, 7/gBS/3/0 und 7/gBS/3/1.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Geoprät AG, Pratteln
- Landeskantlei (Publikation)
- Amt für Wald
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschein